

Wie begründet sich A14/A15?

Beitrag von „Seph“ vom 9. September 2023 09:05

Zitat von ISD

In dem Fall waren die Schulleitungen nicht untätig sondern strafstätig. Ist ja schon ein Unterschied. Aber was passiert, wenn eine SL nur das Allernötigste macht, keine richtige Schulentwicklung betreibt, die Verantwortung abwälzt bzw. nicht wahrnimmt, etc. ?

Dann wird es über kurz oder lang - bei Schulleitern eher kurz - genau wie bei einer normalen Lehrkraft Disziplinarmaßnahmen geben.

Zitat von CluelessLabDog

Es gibt eigentlich keinen wirklichen Unterschied. Beamte tragen gar keine wirkliche Verantwortung. Weil zu dieser gehört, dass man im Fall des Scheitern drastische persönliche Nachteile hat. Da ist die Beamtenwelt einfach anders.

Das stimmt schlicht nicht. Setze dich gerne mal mit dem Begriff des Organisationsverschuldens auseinander, welches zu erheblichen Schadensersatzansprüchen gegen den Schulleiter führen kann. Dafür bedarf es gerade keines strafrechtlich relevanten Vergehens. Ein klassisches Beispiel ist die fehlerhafte Organisation der Pausenaufsichten, die auf den Schulleiter, der dafür die Gesamtverantwortung trägt, zurückfallen kann.